

99109072001005

Frequenzzuteilung Erteilung für Bündelfunk

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103404535/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99109072001005
Leistungsbezeichnung I	Frequenzzuteilung Erteilung für Bündelfunk
Leistungsbezeichnung II	Frequenzen für den Bündelfunk beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Repeater Bündelfunk, dPMR, Professional Mobile Radio, Digital Mobile Radio, digital Private Mobile Radio, Frequenzzuteilung, Betriebsfunk, DMR, TETRA, schmalbandiger Bündelfunk, Tetrapol, DMR TIER 3, Basisstation Bündelfunk, Bündelfunkfrequenzen, dPMR Mode 3, Bündelfunk, Bündelfunknetz, MPT1327, Bundesnetzagentur, PMR, BNetzA
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/_91.htm https://www.gesetze-im-internet.de/freqv/BJNR332600013.html https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Verwaltungsvorschriften/VVBuefu.pdf
Teaser	Wenn Sie ein Bündelfunknetz nutzen möchten, müssen Sie hierfür Frequenzen bei der Bundesnetzagentur beantragen.
Volltext	<p>Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums in Deutschland verantwortlich. Das bedeutet, dass sie die Nutzung von Funkfrequenzen durch verschiedene Dienste, einschließlich Satellitenkommunikation, reguliert und koordiniert.</p> <p>Bündelfunk wird von Unternehmen und Organisationen zur internen Kommunikation und Datenübertragung innerhalb eines definierten Gebietes genutzt, zum Beispiel auf einem Firmengelände. In Deutschland bedarf jede Frequenznutzung einer vorherigen Frequenzzuteilung. Sie können Frequenzzuteilungen für Bündelfunknetze bei der BNetzA beantragen. Den Antrag können Sie online oder per Post stellen.</p> <p>Im Antrag legen Sie unter anderem Ihr Nutzungskonzept dar und machen Angaben zum</p>

Modul

Sachverhalt

Gebiet, in welchem Sie die Frequenznutzung planen.

Bündelfunkfrequenzen teilt die BNetzA stets standortbezogen mit konkreten funktechnischen Parametern zu, woraus sich das genaue Zuteilungsgebiet ergibt. Um eine effiziente Frequenznutzung zu gewährleisten und Störungen zu verhindern, werden im Bereich des Bündelfunks die Frequenzen einzeln zugeteilt.

Frequenzzuteilungen im Bündelfunk werden Ihnen auf maximal 10 Jahre befristet zugeteilt. Sie können auch eine kürzere Laufzeit beantragen.

Neben der Neueinrichtung eines Bündelfunknetzes für Ihr Unternehmen oder Ihre Organisation können Sie bei der BNetzA außerdem beantragen:

- eine Verlängerung des bestehenden Zuteilungszeitraums,
- den Verzicht auf ein gesamtes Bündelfunknetz oder auf einzelne Frequenzen und Standorte sowie
- eine Netzerweiterung.

Sollten Sie außerhalb dieser Antragsarten ein anderes Anliegen bezüglich Bündelfunknetzen haben, können Sie dieses ebenfalls über das digitale Antragsformular der BNetzA übermitteln.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Frequenzzuteilung für Bündelfunk
- Standortbescheinigung
- Gebietsbeschreibung
- Erklärung zur Zuverlässigkeit
- gegebenenfalls Vollmacht
- gegebenenfalls Nutzungskonzept
- gegebenenfalls Nachweise zu den subjektiven Zuteilungsvoraussetzungen Zuverlässigkeit Leistungsfähigkeit Fachkunde

Voraussetzungen

- Sie erfüllen nachweislich die subjektiven Zuteilungsvoraussetzungen: Zuverlässigkeit Sie erklären, dass Sie als Frequenznutzungsinhaberin beziehungsweise -inhaber die einschlägigen Rechtsvorschriften einhalten werden. Leistungsfähigkeit Sie weisen nach, dass Ihnen die

Modul

Sachverhalt

finanziellen Mittel für den Aufbau und den Betrieb zur Verfügung stehen und wie die Finanzierung erfolgen soll. Fachkunde Sie erklären, dass die beim Aufbau und Betrieb eines regionalen Bündelfunknetzes tätigen Personen die erforderliche technische Fachkunde besitzen. Soweit kein eigenes fachkundiges Personal eingesetzt wird, erklären Sie, dass das fachkundige Personal weisungsabhängig von der Frequenzzuteilungsinhaberin beziehungsweise dem -inhaber ist. Sie legen die Fachkunde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dar.

Kosten

Gebühr für die Frequenzzuteilung:

- Die Frequenzzuteilung, unter bestimmten Voraussetzungen auch deren Ablehnung, ist gebührenpflichtig.
- Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Besonderen Gebührenverordnung der Bundesnetzagentur für Frequenzzuteilungen.

Jahresbeitrag für die Frequenzzuteilung:

- Als Inhaberin oder Inhaber einer Frequenzzuteilung zahlen Sie zusätzlich zur Gebühr für die Frequenzzuteilung jährliche Beiträge.
- Deren Höhe bemisst sich nach der Frequenzschutzbeitragsverordnung.
- Grundlage für die Ermittlung der Beitragssätze sind die tatsächlich entstandenen beitragsfähigen Aufwände und Kosten in einem Kalenderjahr. Diese können nur rückwirkend ermittelt werden. Eine Beitragsprognose ist nicht möglich.

Verfahrensablauf

Ihren Antrag auf Zuteilung von Frequenzen im Bereich Bündelfunk können Sie online, per E-Mail oder per Post stellen.

Frequenzzuteilung online beantragen:

- Rufen Sie auf der Internetseite des Bundesportals das Online-Formular auf.
- Das Online-Formular führt Sie Schritt für Schritt durch die erforderlichen Angaben und Unterlagen.
- Laden Sie gegebenenfalls erforderliche Unterlagen

Modul	Sachverhalt
	<p>hoch und senden Sie den Antrag online ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesnetzagentur (BNetzA) prüft Ihren Antrag. • Sie erhalten einen Bescheid über die Frequenzzuteilung und einen Gebührenbescheid. • Sie bezahlen die Gebühren. <p>Frequenzzuteilung per E-Mail oder per Post beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laden Sie das Antragsformular auf der Internetseite der BNetzA herunter. • Sie können das Formular am Bildschirm ausfüllen und als PDF-Datei speichern oder es herunterladen, ausdrucken und ausfüllen. • Senden Sie das Formular mit allen notwendigen Unterlagen an die BNetzA. • Die weiteren Schritte entsprechen dem Online-Verfahren.
Bearbeitungsdauer	<p>8 Woche(n)</p> <p>Bei notwendiger Koordinierung mit dem Ausland kann die Bearbeitung länger dauern.</p>
Frist	<p>Für den Verlängerungsantrag: • Antragstellung muss vor Ablauf des Laufzeitenddatums der Zuteilung erfolgen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/T_elekommunikation/Frequenzen/Firmennetze/Betriebsfunk_Buendelfunk/start.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid entnehmen. • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Frequenzzuteilung Erteilung für Bündelfunk • Betreiberinnen und Betreiber eines Bündelfunknetzes benötigen Frequenzzuteilungen, zu beantragen bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) • Bündelfunk dient hauptsächlich interner Kommunikation von Unternehmen und Organisationen • Antragstellung online, per E-Mail oder per Post

Modul	Sachverhalt
	<p>möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Unterlagen: Antrag Anhänge • neben Antrag auf Frequenzzuteilung für neues Bündelfunknetz sind weitere Antragsarten möglich: Verlängerung Verzicht Erweiterung sonstige Anliegen • Fristen: Frequenzzuteilung maximal auf 10 Jahre befristet • Gebühren sind abhängig von Frequenzgebührenverordnung: einmalig für die Frequenzzuteilung sowie jährlich für die Frequenznutzung • zuständig: Bundesnetzagentur (BNetzA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Frequenzzuteilung Erteilung für Bündelfunk, Frequenzzuteilung Erteilung für Bündelfunk</p>